

Anfrage der Abgeordneten **Theresa Schopper** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, umfasst der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) auch die vertragsärztliche Versorgung von Drogenabhängigen, die sich in einer Substitutionsbehandlung befinden, und wenn ja, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, dass die KVB diesem Sicherstellungsauftrag nachkommt und wann würde sie rechtsaufsichtlich tätig werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Der Sicherstellungsauftrag umfasst die vertragsärztliche Versorgung in dem nach § 73 des Sozialgesetzbuches (SGB) V festgelegten Umfang und damit grundsätzlich alle vertragsärztlichen Leistungen, die zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung zählen. Hierzu gehört im Rahmen der Krankenbehandlung auch die Behandlung von Suchterkrankungen durch eine Substitutionstherapie. Die Staatsregierung überprüft im Rahmen der ihr obliegenden Rechtsaufsicht, ob die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) ihrem Sicherstellungsauftrag in der vertragsärztlichen Versorgung, auch bei der Behandlung von Opiatabhängigen im Rahmen einer Substitutionstherapie, nachkommt. Aufgrund der Medienberichterstattung wurde der Vorstand der KVB bereits mit Schreiben vom 16. November 2012 auf den oben dargestellten Umfang des Sicherstellungsauftrages hingewiesen. Es wurde klargestellt, dass die KVB sowohl befugt als auch verpflichtet ist, alle Maßnahmen zu ergreifen, die angemessen und geeignet sind, ihren gesetzlichen Sicherstellungsauftrag in diesem Bereich zu erfüllen. Die KVB hat mit Schreiben vom 22. November 2012 ausdrücklich versichert, dass sie sich ihres Sicherstellungsauftrages im Bereich der Methadonsubstitution bewusst ist. Gleiches hat der Vorstandsvorsitzende der KVB, Herr Dr. Wolfgang Krombholz, im Rahmen der Vertreterversammlung der KVB am 23. November 2012 öffentlich betont. Derzeit hält das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit es für zielführend, im Gespräch mit den Beteiligten bestehende Probleme im Bereich der Methadonsubstitution zu erörtern und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die weiterhin eine flächendeckende Versorgung opiatabhängiger Patienten gewährleisten. Ein weiteres rechtsaufsichtliches Tätigwerden kommt grundsätzlich erst dann infrage, wenn durch Handeln oder Unterlassen der beaufsichtigten Körperschaft das Recht verletzt wird und trotz Beratung durch die Aufsichtsbehörde die Rechtsverletzung nicht innerhalb angemessener Frist behoben wird (vgl. § 78 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 89 Abs. 1 SGB IV).